

# **Satzung**

des

## **Fördervereins St. Johannis Hitzacker**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein St. Johannis Hitzacker.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Sitz der Ev.-luth. Kirchengemeinde, An der Kirche 1, 29456 Hitzacker (Elbe).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abgabenordnung) sowie die Förderung der Unterhaltung von Gotteshäusern (§ 54 Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die bauliche Erhaltung der St. Johanniskirche zu Hitzacker.  
Hierbei unterstützt der Förderverein die ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker in Zusammenarbeit mit den für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Stellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach § 3 Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, durch Ausschluss, durch Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres. Er muss nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.
9. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beiträge und Spenden**

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer/Schriftführerin, und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Beisitzer sind jedoch nicht im Außenverhältnis vertretungsberechtigt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
3. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern sollte wenigstens eines dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis zu Hitzacker angehören.
5. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Leitung eines seiner Vorsitzenden. Mindestens zwei Mitglieder müssen zur Beschlussfassung anwesend sein. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstands einberufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Wahl des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die oder der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Anstelle einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch virtuell erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen müssen als solche bei der Einberufung gekennzeichnet werden. Sollten Wahlen bei einer virtuellen Mitgliederversammlung geplant sein, so muss auch die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine postalische Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannis zu Hitzacker (Elbe) bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erhaltung der St. Johanniskirche in Hitzacker zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist Dannenberg und Erfüllungsort Hitzacker (Elbe).

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. Juni 2021 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: